

Recht kurzgefasst

Eherecht

Die Scheidung und ihre Folgen

1. Scheidungsgründe
 - 1.1 Verschuldensscheidung
 - 1.2 Heimtrennung
2. Folgen der Scheidung
 - 2.1 Ehegattenunterhalt
 - 2.2 Kinder
 - 2.3 Vermögen und Schulden
 - 2.4 Wesentliche weitere Scheidungsfolgen
3. Die einvernehmliche Scheidung
4. Checkliste Scheidung

Recht kurzgefasst
Ihre Information zu
wichtigen Themen

Vorbemerkung

Die Beendigung der Ehe stellt die Betroffenen oft vor eine neue Situation. Unser Überblick bietet eine gute Basisinformation und verschafft erste Einblicke in die Welt des Eherechts. Aufgrund der gebotenen Kürze werden nur die wichtigsten Grundzüge dargestellt. Stand: 2006.

Natürlich ist ergänzend zu dieser Unterlage eine konkrete **Einzelfallbetrachtung** erforderlich. Dafür stehen wir Ihnen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Scheidung

1. Scheidungsgründe

Eine Scheidung ist nur unter bestimmten **Voraussetzungen (Ehescheidungsgründe)** möglich:

- ▶ Wegen **Verschuldens** (Eheverfehlungen; „Verschuldensscheidungs“)
- ▶ Wegen **Auflösung der häuslichen Gemeinschaft** („Heimtrennungsklage“)
- ▶ Im **Einvernehmen**
- ▶ Aus **anderen Gründen** (Krankheiten. Praktisch selten, daher nicht weiter behandelt)

1.1 Scheidung wegen Verschuldens („Verschuldensscheidungs“)

- ▶ Scheidung wegen Verschuldens kann begehrt werden, wenn der andere Ehegatte
- ▶ eine schwere **Eheverfehlung** (oder ehrloses oder unsittliches Verhalten) gesetzt hat **und**
- ▶ die Ehe dadurch **unheilbar zerrüttet** ist **und**
- ▶ das Recht auf Scheidung nicht wegen Verzeihung oder Fristablaufs ausgeschlossen ist.

- ▶ Bsp für **Eheverfehlungen**: Zufügung körperlicher Gewalt, Verletzung der Pflicht zur anständigen Begegnung.

- ▶ Die Geltendmachung erfolgt durch **Klage**, über die das Gericht mit **Urteil** entscheidet.
- ▶ Der **Beklagte** kann zB die Zerrüttung oder die Eheverfehlung bestreiten.
- ▶ Er kann aber auch geltend machen, dass den Kläger selbst ein Verschulden trifft.

- ▶ Das Gericht führt ein **Verfahren** durch (zB Zeugen) und entscheidet dann mit **Urteil**.
- ▶ Im Urteil spricht das Gericht die Scheidung aus und erkennt über das Verschulden.

Urteil bei Verschuldensscheidungs

- ▶ Abweisung (zB kein Verschulden oder keine unheilbare Zerrüttung)
 - ▶ Scheidung + Ausspruch alleiniges oder überwiegendes Verschulden eines Teils
 - ▶ Scheidung + Ausspruch gleichteiliges Verschulden
-
- ▶ Der Verschuldensauspruch ist vor allem für den **Ehegattenunterhalt** wesentlich.

 - ▶ Folge des Scheidungsurteils ist die **Beendigung der Ehe**.
 - ▶ Das Scheidungsurteil trifft aber **keine weitergehenden Regelungen**.

1.2 Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft

- ▶ Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten **seit 3 Jahren aufgehoben**, so kann jeder die Scheidung verlangen. Verschulden ist **nicht** Voraussetzung.
- ▶ Dem Scheidungsbegehren wird nicht Folge gegeben, wenn die Wiederherstellung der Ehe zu erwarten ist oder wenn der Kläger die Zerrüttung verschuldet hat und den Beklagten die Scheidung härter träfe. Nach **6 Jahren** wird der Klage aber jedenfalls stattgegeben.
- ▶ Der Beklagte kann den Ausspruch beantragen, dass der Kläger die **Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet** hat (Vorteile beim Ehegattenunterhalt).

2. Folgen der Ehescheidung bei Scheidung wegen Verschuldens oder 3-jähriger Trennung (zur einvernehmlichen Scheidung siehe hinten unter Punkt 3.)

Scheidungsfolgen – wesentlichster zivilrechtlicher Handlungsbedarf (nicht durch Scheidungsurteil geklärt)	
Handlungsbedarf (Gegenstand)	wesentlichste Entscheidungsrichtlinie
▶ Ehegattenunterhalt.....	Verschulden/Einkommen
▶ Obsorge für die Kinder.....	Kindeswohl
▶ Unterhalt für die Kinder.....	Bedarf/Leistungsfähigkeit
▶ Aufteilung Gebrauchsvermögen, Ersparnisse, Schulden.....	Billigkeit
▶ Sonstige Scheidungsfolgen.....	je nach Gegenstand

2.1 Ehegattenunterhalt

Ehegattenunterhalt bei Verschuldensscheidungs
<p>Ergibt sich aus</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ dem Verschuldensauspruch im Urteil ▶ den jeweiligen Einkommen <p>Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ angemessener Unterhalt gegenüber dem allein oder überwiegend Schuldigen ▶ Notunterhalt bei gleichzeitigem Verschulden ▶ Verschuldensunabhängiger Unterhalt

Ehegattenunterhalt bei alleinigem oder überwiegenden Verschulden
<ul style="list-style-type: none"> ▶ 33 % des anrechenbaren Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen ▶ 40 % des Gesamteinkommens (wenn beide verdienen, Anrechnung des Eigeneinkommens) ▶ jeweils Abzüge bei weiteren Unterhaltspflichten: <ul style="list-style-type: none"> ▶▶ 4 % je weiteres Kind ▶▶ 0–3 % für Gatten/Gattin aus zweiter Ehe <p>Bsp: Alleinverschulden: Mann. Einkommen Mann: € 3.000,--. Einkommen Frau: € 0,--.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Frau erhält € 990,-- (=33 %). <p>Bsp: Alleinverschulden: Mann. Einkommen Mann: € 3.000,--. Einkommen Frau: € 1.000,--.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Frau erhält € 600,-- (40 % aus 4.000,-- sind 1.600,-- , € 1.000,-- verdient sie selbst).

Unterhalt bei gleichzeitigem Verschulden

- ▶ Notunterhalt bei Einkommenslosigkeit, Vermögenslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit
- ▶ Höhe ca 10 – 15 % der Bemessungsgrundlage (anrechenbares Nettoeinkommen)

Verschuldensunabhängiger Unterhalt

- Dem **schuldigen** Teil kann (ausnahmsweise) Unterhalt zustehen,
- ▶ wenn ihm Erwerbstätigkeit wegen Pflege / Erziehung **gemeinsamer Kinder** unzumutbar wäre
 - ▶ wenn er sich der Haushaltsführung, der Pflege / Erziehung eines gemeinsamen Kindes oder der Betreuung eines Angehörigen gewidmet hat und ihm aufgrund eines dadurch bedingten **Mangels an Erwerbsmöglichkeiten** die Selbsterhaltung nicht zugemutet werden kann
 - ▶ Unterhaltshöhe liegt zwischen dem angemessenen und dem Notunterhalt
 - ▶ Vermindert sich oder besteht nicht, wenn es **unbillig** wäre (sehr schwere Eheverfehlungen)

Unterhalt bei Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft

- ▶ Der Ehegatte, der die Ehescheidung verlangt hat (Kläger), kann unterhaltspflichtig sein
- ▶ Spricht das Gericht aus, dass der Kläger die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet hat, ist der Beklagte im Wesentlichen so gestellt wie bei aufrechter Ehe
- ▶ Ein solcher Unterhalt führt auch zu Begünstigungen bei der Witwen- oder Witwerpension

2.2 Kinder

Wer kommt für den Unterhalt der Kinder auf? Kindesunterhalt

- ▶ Eltern haben **gemeinsam** zur Deckung der Bedürfnisse der Kinder beizutragen.
- ▶ Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet grundsätzlich damit seinen Beitrag (in natura; **Naturalunterhalt**).
- ▶ Der andere Elternteil hat einen finanziellen Beitrag zu leisten (**Geldunterhalt**).
- ▶ Die Unterhaltspflicht erlischt mit der **Selbsterhaltungsfähigkeit** (nicht: Volljährigkeit!).
- ▶ Ausschlaggebend für die **Höhe des Geldunterhaltes** sind
 - ▶ die **Leistungsfähigkeit des Verpflichteten** und
 - ▶ der **Bedarf des Kindes**.
- ▶ Eine Entscheidungshilfe für die Unterhaltsermittlung ist die **Prozentmethode**.
- ▶ Bemessungsgrundlage ist das **anrechenbare Nettoeinkommen** des Verpflichteten.
- ▶ **Regelbedarfsätze** stellen eine Orientierungshilfe und Kontrollgröße dar.
- ▶ **Eigene Einkünfte** (zB Lehrling) sind auf den Unterhalt anzurechnen.
- ▶ Neben dem regelmäßigen Unterhalt kann **im Einzelfall** auch **Sonderbedarf** bestehen (zB notwendige medizinische Sonderkosten oder besondere Ausbildungskosten).

Kindesunterhalt – Prozentmethode

Alter		Höhe (%)	
Alter	Höhe (%)		
▶ 0 bis 6 Jahre	16 %	▶ 6 bis 10 Jahre	18 %
▶ 10 bis 15 Jahre	20 %	▶ über 15 Jahre	22 %

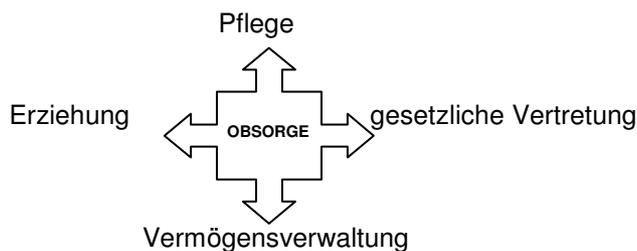
Abzüge bei weiteren Unterhaltspflichten:

- ▶ 1% je Kind unter 10 Jahren
- ▶ 2% je Kind über 10 Jahren
- ▶ 0-3% bei Unterhaltspflicht für Ehegatten

Ein anderer Berechnungsweg führt bei einem Einkommensverlust des Kindes

Wer betreut die Kinder? Obsorge und Besuchsrecht

Inhalt der Obsorgepflicht



Möglichkeiten der Obsorge nach Beendigung der Ehe

- ▶ **gemeinsame** Obsorge **beider** Elternteile
- ▶ gesamte Obsorge **eines** Elternteils, der andere übt eine auf bestimmte Angelegenheiten **beschränkte** Obsorge aus
- ▶ **alleinige** Obsorge **eines** Elternteils

- ▶ Wird die Ehe durch Urteil geschieden, so bleibt die Obsorge **beider** Elternteile aufrecht.
- ▶ Die Eltern müssen sich aber über den **hauptsächlichen Aufenthalt** des Kindes einigen.
- ▶ Die Regelung muss dem **Wohl des Kindes** entsprechen und vom Pflegschaftsgericht genehmigt werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande oder entspricht sie nicht dem Kindeswohl, entscheidet das Gericht, wer alleine mit der Obsorge betraut wird.
- ▶ Die gemeinsame Obsorge kann sich auch auf bestimmte Teilbereiche (zB nur Teile der Vermögensverwaltung) beziehen.
- ▶ Kinder haben ein Recht darauf, mit jenem Elternteil, der mit ihnen nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, regelmäßig persönlichen Kontakt zu haben (**Besuchsrecht**).
- ▶ Das Besuchsrecht soll zwischen Eltern und Kind einvernehmlich geregelt werden.
- ▶ Ist dies nicht möglich, hat das Gericht unter Beachtung der **Bedürfnisse** und **Wünsche des Kindes** eine Regelung zu treffen, die dem Kindeswohl entspricht.
- ▶ In besonderen Fällen kann das Besuchsrecht **eingeschränkt** oder **entzogen** werden.

2.3 Vermögen und Schulden

Was ist aufzuteilen?

- ▶ **Gebrauchsvermögen:** Das sind Sachen, die während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft dem **Gebrauch beider Ehegatten** gedient haben; dazu gehören auch der Hausrat und die **Ehewohnung**. Bsp: Wohnungseinrichtung, Auto, ..
- ▶ **Ersparnisse:** Üblicherweise für eine Verwertung bestimmte Wertanlagen, welche die Ehegatten während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft angesammelt haben. Bsp: Sparbücher, Bausparverträge, Lebensversicherungen, ...

Was unterliegt nicht der Aufteilung?

- Sachen, die
- ▶ ein Ehegatte in die Ehe **eingebracht hat**,
 - ▶ ein Ehegatte **von Todes wegen erworben** oder die ihm ein Dritter **geschenkt** hat,
 - ▶ dem **persönlichen Gebrauch** eines Ehegatten oder der **Berufsausübung** dienen,
 - ▶ zu einem **Unternehmen** gehören (oder Unternehmensanteile), ausgenommen Wertanlagen.
 - ▶ Ausnahmen bestehen hinsichtlich Ehewohnung und Hausrat.

Wonach richtet sich die Aufteilung?

- ▶ Die Aufteilung ist nach **Billigkeit** vorzunehmen. Die Praxis neigt zur Teilung 1:1.
- ▶ Entscheidend sind auch der jeweilige **Beitrag**, das **Wohl der Kinder** und **Schulden**.

Was passiert mit Schulden?

- ▶ Schulden, die mit Gebrauchsvermögen und Ersparnissen in Zusammenhang stehen, sind zu veranschlagen und auch bei der Abwägung der Billigkeitskriterien zu berücksichtigen.
- ▶ Bei **Krediten** kann das Gericht aussprechen, dass ein Ehegatte Hauptschuldner und der andere Ausfallsbürge wird (nur noch erschwert belangt werden kann).

2.4 Wesentliche weitere Scheidungsfolgen (Beispiele)

- ▶ **Sozialversicherung**: Krankenversicherung, Witwenpension (nicht bei Unterhaltsverzicht!).
- ▶ Geschiedenen ist die Annahme des früheren **Familiennamens** möglich.
- ▶ Auch das **Wohnungseigentumsrecht** enthält Sonderbestimmungen.

3. Die einvernehmliche Scheidung

Einvernehmliche Scheidung	
▶ Voraussetzungen und	▶▶ notwendige Regelungsinhalte
▶ Eheliche Lebensgemeinschaft seit mehr als 6 Monaten aufgehoben	
▶ Zugeständnis der unheilbaren Zerrüttung	
▶ Gemeinsamer Antrag	
▶ Scheidungsfolgenvereinbarung:	
	▶▶ Ehegattenunterhalt
	▶▶ Obsorge über die minderjährigen Kinder (und Besuchsrecht)
	▶▶ Unterhalt für die Kinder
	▶▶ Aufteilung Gebrauchsvermögen/Ersparnisse/Schulden

- ▶ Die **Ehescheidungsfolgen** sind hier **Teil des Gesamtpakets**
- ▶ Dies ist sogar unverzichtbare **Voraussetzung** für die einvernehmliche Scheidung. Gleichzeitig schafft das auch einen (ökonomischen) Vorteil, weil es daher nicht zu jeweils gesonderten, weiteren Verfahren über die einzelnen Punkte kommt bzw kommen sollte.
- ▶ In der Praxis orientieren sich die Parteien gerne daran, mit welchem Ergebnis jeweils bei einer gerichtlichen Entscheidung (wie oben zu 2. dargestellt) zu rechnen wäre.
- ▶ Die Scheidung im Einvernehmen ist auch dann noch möglich, wenn bereits ein Scheidungsprozess anhängig ist.

4. Checkliste Scheidung

(1) Allgemeines

- › Datum/Ort der Eheschließung
- › Staatsbürgerschaft
- › Gemeinsame Kinder (Name, Alter, Beruf)
- › Sonstige Sorgepflichten (Name, Alter, Beruf)

(2) Scheidungsgründe

- › Scheidungsgrund **Verschulden**:
 - › Angaben über den Inhalt des Fehlverhaltens des Gatten/der Gattin
 - › Wann wurde welches Fehlverhalten gesetzt?
 - › Beweismittel (zB Zeugen, Fotos, Schriftstücke wie Briefe usw....)
- › Scheidungsgrund **Trennung**: Liegt 3-jährige Trennung vor?
- › Scheidungsgrund **Einvernehmen**
 - › gemeinsamer Scheidungswille?
 - › Einigung über Ehegattenunterhalt?
 - › Einigung über Kindesunterhalt?
 - › Einigung über Kindesobsorge, Besuchsrecht?
 - › Einigung über die Teilung von Vermögen/Ersparnissen/Schulden?

(3) Ehegattenunterhalt

- › Eigenes Einkommen (durchschnittlich netto, Zulagen usw)
- › Einkommen des Partners (durchschnittlich netto, Zulagen usw)

(4) Kindesunterhalt

- › Kind, Alter in Jahren, Einkommen des Kindes (durchschnittlich netto, Zulagen usw)
- › Weitere Sorgepflichten
- › Eigenes Einkommen (durchschnittlich netto, Zulagen usw)

(5) Obsorge

- › Wem soll die Obsorge für die Kinder zukommen?
- › Ist gemeinsame Obsorge möglich?
- › Bei wem soll sich das Kind dann überwiegend aufhalten?

(6) Aufteilung Gebrauchsvermögen / Ersparnisse / Schulden

- › Positive Vermögenswerte
Bsp: **Gebrauchsvermögen** wie Autos, Wohnung,...; **Ersparnisse** wie Sparbücher, Bausparverträge, ...
- › Art des Vermögens, ungefähres Alter, genauer/geschätzter Wert, Erwerbungsart
- › Angaben über Verbindlichkeiten/Schulden
 - › Wem gegenüber besteht die Schuld (Gläubiger)?
 - › Wer bzw was haftet dem Gläubiger (gemeinsam, Bürgschaft, Pfandrechte,..)?
 - › Höhe der Verbindlichkeit?

(7) Beweismittel für ein Scheidungsverfahren

Bsp: Zeugen (Name, Beruf, Anschrift), Urkunden, Fotos, usw